Hauptsatzung

der Gemeinde Möhnsen, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.05.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Möhnsen erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel

- 1. Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen.
- 2. Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Gemeinde Möhnsen, Kreis Herzogtum Lauenburg."

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- 1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2. Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro,
 - b) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,- Euro nicht überschritten wird,
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,- Euro nicht übersteigt,
 - d) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 300,- Euro nicht übersteigt,
 - e) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,- Euro,
 - f) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,- Euro,
 - g) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Haushaltsplankontrollen, Grundstücksangelegenheiten,

Steuern

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

c) Kulturausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören

können

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen

d) Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören

können

Aufgabengebiet:

Förderung und Pflege der Jugendarbeit und des Sports

e) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören

können

Aufgabengebiet:

Umwelt- und Bauplanung, Umweltangelegenheiten und Bauwesen

2. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

1. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- 2. Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- 3. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- 4. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens einem Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 300,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 60,- Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 600,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 120,- Euro, hält.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,- Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich vor den Grundstücken Schwarzenbeker Straße 28 a (Bürgerhaus) und gegenüber dem Grundstück Sachsenwaldstraße 64 befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- 2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 5.11.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 3.06.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

003	GEMEINDE MOHNSEN
Clean-	KREIS HERZOGIUM LAUENBURG
10.6.03.	GEMEINDE MOHNSEN KREIS HER (G.S.M) LAUENBURG - Bürgermeisterin -
24.6.03.	
26.6.02.	GEMEINDE MOHNSEN (L.S.) LAVENBURG (LOG Palz Ceg- Bürgermeisterin -
	10.6.03.